

„Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. ...“ WHG § 1a Grundsatz; Abs. (1)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit der 7. Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes wurde die Wasser-Rahmenrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Damit ist der Einstieg in eine grenzüberschreitende nachhaltige Gewässerbewirtschaftung rechtlich verankert. Ziel ist es, dass alle Gewässer bis 2015 einen guten Zustand erreichen, nicht nur bei Schadstoffen, sondern auch bei der im Wasser heimischen Tier- und Pflanzenwelt. Ausserdem sind Gewässer so zu bewirtschaften, dass „vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben“. Dies sollte selbstverständlich auch die Flußbauten umfassen.



Flussgebietseinheiten in der Bundesrepublik Deutschland. Die Markierung und Kennzeichnung der außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegenden Teile internationaler Flussgebietseinheiten dienen lediglich der Veranschaulichung und lassen Festlegungen anderer Staaten sowie internationale Abkommen unberührt. Quelle: UBA, Februar 2002

Die Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten (10 Gebiete in Deutschland: Donau, Rhein, Maas, Ems, Weser, Elbe, Eider, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene) ist in einem neuen § 1b WHG grundsätzlich verankert worden ebenso wie die Pflicht der Länder zur Koordination auf nationaler und zur Mitwirkung an der Koordination auf internationaler Ebene, die durch den Bund im Rahmen seiner Außenvertretungsbefugnis nach Artikel 32 GG zu erfolgen hat.

Bewirtschaftungspläne

Nach dem neuen WHG ist die Bewirtschaftung nach Flußgebietseinheiten im § 1b (vgl. Abbildung oben) vorgeschrieben. Im § 25 WHG sind jetzt die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer, also die Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustands sowie das Vermeiden nachteiliger Veränderungen, samt der Regelungen zu erheblich veränderten und künstlichen oberirdischen Gewässern sowie der weitergehenden Ausnahmebestimmungen verbindlich in Bundesrecht geregelt. Für die Gewässerunterhaltung gilt jetzt nach § 28 WHG, dass sie sich an den Bewirtschaftungszielen ausrichten muß und die Erreichung derselben nicht gefährden darf. Das Gleiche trifft auch für den Gewässerausbau zu. Das Bewirtschaftungsziel für das Grundwasser einen guten chemischen und mengenmäßigen Zustand zu erreichen, wurde in § 33a übernommen. Auch die Aufstellung von Massnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen nach Flußgebieten wurde bereits bundeseinheitlich rechtsverbindlich geregelt (§ 36 + 36b).

Durch einen Änderungsantrag der Regierungsfractionen von SPD und Bündnis90/GRÜNEN wurde der Vorrang der ortsnahen Trinkwasserversorgung, die Beachtung des Klimaschutzes und die Präzisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

Es erging ein Regelungsauftrag an die Länder, die Einbeziehung der interessierten Öffentlichkeit bereits vor der Erstellung von Entwürfen für die Bewirtschaftungspläne zu sichern.



Talsperre während des Hochwassers im August 2002. Foto: M. Zebisch



Vom alljährlichen Frühjahrshochwasser überflutete Flussaue an der Elbe.

Landeswassergesetze

In den Landeswassergesetzen werden die Bestimmungen zu den Fristen, zur Liste der Schutzgebiete, zur Ausgestaltung der Information und Anhörung der Öffentlichkeit und zu Verbindlichkeit und Verfahren bei der Erstellung von Bewirtschaftungsplänen und Massnahmenprogrammen geregelt. Den Bewirtschaftungsplänen wird Behördenverbindlichkeit zuerkannt werden, in die zumindest in einigen Bundesländern auch die Unterhaltungspflichten eingeschlossen sein werden.

Änderung weiterer Gesetze

Neben dem WHG mussten auch das Raumordnungsgesetz und das Bundeswasserstraßengesetz geändert werden. Die Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes bleibt hinter den Vorschlägen des Bundesrats und den Erwartungen der Umweltverbände zurück.

Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes:

„Unterhaltungsmaßnahmen (§ 8 Abs. 1) und Ausbaumaßnahmen (§ 12 Abs. 7) ... müssen die nach §§ 25a bis 25d des Wasserhaushaltsgesetzes maßgebenden Bewirtschaftungsziele berücksichtigen.“

Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)

Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser, eine Institution der Umweltministerkonferenz, hat zur bundeseinheitlichen Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie eine Reihe von Ausschüssen gebildet.

Während in den EU-Arbeitsgruppen die Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen möglich ist, haben die Umweltverbände derzeit keinen Zugang zu den LAWA-Arbeitsgruppen. Deren Ergebnisse veröffentlicht die LAWA erst, nachdem sie von der Umweltministerkonferenz bestätigt wurden. Weitere Informationen zur LAWA finden Sie im Internet unter www.lawa.de und auf www.wasserblick.net.

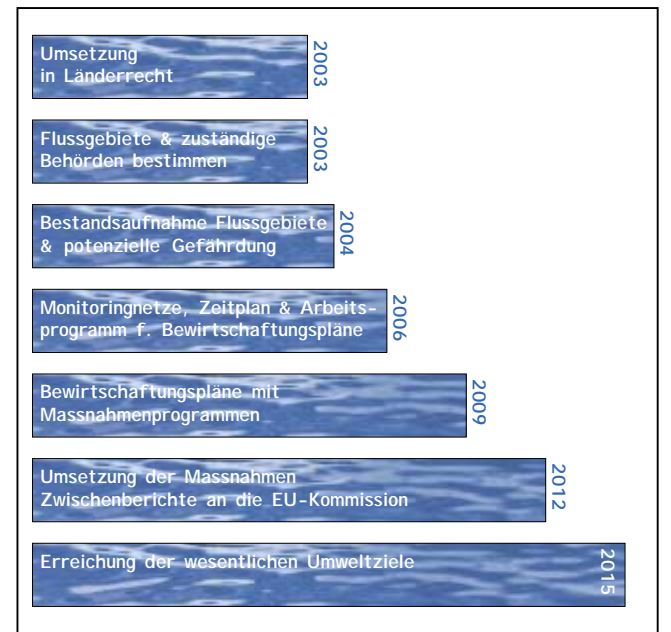
LAWA-Arbeitshilfe

Damit bei der Umsetzung der vielseitigen EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht in jedem Bundesland eine völlig andere Herangehensweise gewählt wird, hat die LAWA eine umfassende Arbeitshilfe erstellt, die laufend aktualisiert wird und den Landeswasserbehörden als Checkliste für die Umsetzung dienen soll. Die jeweils aktuelle Version ist unter obiger Internet-Adresse zu finden.



Die Donau in Regensburg bei hohem Wasserstand. Um die Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie nicht zu verletzen, mußte auch das Wasserstraßengesetz geändert werden. In Zukunft müssen auch an Bundeswasserstraßen, wie der Donau, die Bestimmungen der Bewirtschaftungspläne beachtet werden.

Zeitplan bis 2015



Musterverordnung

Zur bundeseinheitlichen Umsetzung der Anhänge II und V der Wasser-Rahmenrichtlinie hat die LAWA eine Musterverordnung entworfen, zu der auch eine Verbändeanhörung durchgeführt wurde. In diesen Anhängen werden u.a. die Bestimmungen zum ökologischen Zustand eingehender definiert.

Strafen bei Verstößen

Bei Verstößen gegen die Rechtsvorschriften der EU kann von der Europäischen Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof ein Verfahren eingeleitet werden. Im Ergebnis kann ein Strafgehalt gegen die Mitgliedsländer verhängt werden, die Rechtsvorschriften nicht vollständig oder nicht rechtzeitig umsetzen. Dabei können je nach der Schwere des Sachverhalts bis zu **750.000,- Euro pro Tag** festgelegt werden. Da in Deutschland die Umsetzung weitgehend Sache der Bundesländer ist, würden eventuelle Strafen auf diese umgelegt, wenn der Grund der Strafe in der ungenügenden Umsetzung seitens des jeweiligen Bundeslandes liegt.



Wasseruntersuchungen des Landesumweltamtes an der Stobber in Brandenburg im Rahmen einer Exkursion. Die Untersuchung des Makrozoobenthos (hier von links: Taumelkäfer, Libellenlarve, Steinfliegenlarve) ist notwendig, um den ökologischen Zustand eines Gewässers im Vergleich zum Referenzzustand beschreiben zu können.



GRÜNE LIGA e.V.
Bundeskontaktstelle Wasser
Michael Bender
Prenzlauer Allee 230
10405 Berlin
Tel: +49 (0)30 44 33 91 44
Fax: +49 (0)30 44 33 91 33
Web: www.wrrl-info.de
E-Mail: wasser@grueneliga.de
Konzeption & Fotos:
Stephan Gunkel, rivernet@gmx.de